



**Kfz-Handel: Rechte und Ansprüche bei
Lieferverzögerungen in Folge der Corona-Pandemie**
Fragen- und Antworten-Katalog

A. Neuwagenhandel unter Verwendung der vom ZDK u.a. unverbindlich empfohlenen Neuwagenverkaufsbedingungen (NWVB Stand: 12/2016)

I. Ansprüche/Rechte des Käufers bei Nichteinhaltung unverbindlicher Liefertermine oder Lieferfristen

1. Welche Ansprüche/Rechte kann ein Käufer gegen den Händler im Falle der Nichteinhaltung unverbindlicher Liefertermine oder Lieferfristen geltend machen?

Wird ein unverbindlicher Liefertermin (z.B. „voraussichtlich April 2020“) oder eine unverbindliche Lieferfrist (z.B. „voraussichtlich 3 Monate“) überschritten, bestimmen sich die Rechte/Ansprüche des Käufers ausschließlich nach **Ziffer IV Nr. 1 – 3 und 6 NWVB**.

In Betracht kommen folgende Ansprüche/Rechte:

- **Ersatz des Verzugsschadens**
- **Rücktritt vom Kaufvertrag**
- **Schadensersatz statt der Leistung**

Demgegenüber steht dem Käufer wegen einer Lieferverzögerung **kein Anspruch auf Kaufpreisminderung** zu. Der Käufer ist nicht berechtigt, einen Teil des Kaufpreises unter Hinweis auf die Lieferverzögerung einzubehalten. Bei/Nach erfolgter Fahrzeugauslieferung steht dem Händler im Allgemeinen ein Anspruch auf Zahlung des vollen Kaufpreises zu.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann der Käufer Ersatz des Verzugsschadens verlangen?

Der Händler ist zunächst in Verzug zu setzen, d.h. er kommt nicht automatisch in Verzug, sondern erst nachdem der Käufer ihn zur Lieferung aufgefordert hat und diese Aufforderung dem Verkäufer zugegangen ist. Allerdings kann der Käufer diese Aufforderung vom Grundsatz her **bei nicht vorrätigen Fahrzeugen frühestens 6 Wochen nach Überschreiten** des unverbindlichen Liefertermins oder der unverbindlichen Lieferfrist aussprechen. Bei **Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind**, verkürzt

sich diese Frist auf **10 Tage** und, wenn es sich dabei um „**Nutzfahrzeuge**“ handelt, auf **2 Wochen** (Ziffer IV. Nr. 2 NWVB). Von einem „Nutzfahrzeug“ ist dann auszugehen, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt. Die Aufforderung des Käufers muss nicht schriftlich erfolgen, sondern kann auch mündlich ausgesprochen werden. Allerdings ist der Käufer für diese und deren Zugang beim Verkäufer beweispflichtig.

Eine **Besonderheit** gilt nun im Falle **höherer Gewalt** oder im Falle von **Betriebsstörungen beim Verkäufer oder Hersteller/Importeur**. Wird der Verkäufer durch diese ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran gehindert, das Fahrzeug fristgerecht zu liefern, **verlängern sich die o.g. Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen** (Ziffer IV. Nr. 6 NWVB).

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH wird unter „höherer Gewalt“ ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis verstanden. Hierunter können auch Epidemien fallen. Da das Corona-Virus inzwischen bereits eine weltweite Pandemie ausgelöst hat und eine Vielzahl behördlicher Warnungen und Maßnahmen ergangen sind, dürfte kein Zweifel am Vorliegen eines Falles **höherer Gewalt für bereits abgeschlossene Kaufverträge** bestehen.

Kann der Händler die Fahrzeuglieferung innerhalb dieser verlängerten Frist nicht bewirken, steht dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz seines Verzugschadens zu.

3. Gilt die Regelung zur „höheren Gewalt“ auch für Verträge die erst jetzt abgeschlossen werden?

Obwohl inzwischen ein deutschlandweit geltendes Verbot des stationären Verkaufs von Kraftfahrzeugen gilt, bleibt der Onlinehandel – bei dem Verbraucher ordnungsgemäß über ihr 14-tägiges Widerrufsrecht aufzuklären sind (!) – weiterhin möglich. Dennoch könnte die fristgerechte Erfüllung eines Online abgeschlossenen Kaufvertrages angesichts von Produktionseinstellungen der Hersteller/Importeure, verschärfter Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen und/oder im Hinblick darauf problematisch oder gar unmöglich sein, dass die Zulassungsstellen zunehmend ihren Betrieb einstellen. Eine Fristverlängerung infolge höherer Gewalt oder wegen beim Händler oder Hersteller/Importeur eingetretener Betriebsstörungen kommt dem Händler aber nur dann zu Gute, wenn er infolge eines dieser Umstände **ohne eigenes Verschulden** vorübergehend daran gehindert wird, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder zur vereinbarten Frist auszuliefern. Dies dürfte dann nicht der Fall sein, wenn der Händler

einschränkungslose verbindliche oder unverbindliche Lieferversprechungen/-zusagen macht, die er später in Anbetracht der Corona-Pandemie nicht einhalten kann, obwohl ihm das erhöhte Lieferrisiko angesichts der Informationspolitik seines Herstellers/Importeurs oder der umfangreichen Medienberichterstattung hinreichend bekannt ist/war. Ein zusätzlicher **Hinweis darauf, dass es infolge der derzeitigen Corona-Pandemie zu Lieferverzögerungen kommen kann**, empfiehlt sich daher.

4. In welchem Umfang ist der Verzugsschaden des Käufers zu ersetzen?

Steht dem Käufer dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens zu, ist ferner erforderlich, dass dem Käufer durch die verzögerte Lieferung des bestellten Neuwagens **nachweislich ein Schaden entstanden** ist. Ein Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens dürfte z.B. ausscheiden, solange der Käufer sein Altfahrzeug noch nutzen kann. Demgegenüber könnten aber beispielsweise die Kosten für eine durch die Lieferverzögerung notwendig gewordene neue HU/AU des Altfahrzeugs, dessen Neubereifung oder ähnliche Investitionen in das Altfahrzeug ersatzfähig sein, da sie bei vertragsgemäßer Lieferung nicht angefallen wären.

Hat der Käufer nachweislich einen Verzugsschaden erlitten, beschränkt sich der Anspruch der Höhe nach auf **max. 5 % des vereinbarten Kaufpreises** (= Obergrenze). Fällt der Verzugsschaden des Käufers hingegen geringer aus, kann er auch nur diesen geringeren Verzugsschaden ersetzt verlangen. Die Beweislast für die Höhe des Verzugsschadens trägt der Käufer.

5. Ab wann und unter welchen Voraussetzungen kann der Käufer wegen einer Lieferverzögerung vom Kaufvertrag zurücktreten?

Auch in diesem Fall ist der Händler zunächst in Verzug zu setzen. Die Ausführungen unter Ziffer 2. gelten entsprechend.

Möchte der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten, muss er dem Händler nach Ablauf dieser Frist außerdem eine **zweite angemessene Frist zur Lieferung des bestellten Neufahrzeugs setzen** (VI. Ziffer 3 NWVB). Ist der Händler nach Ablauf dieser zweiten Frist immer noch nicht in der Lage, das bestellte Neufahrzeug zu liefern, kann der Käufer jederzeit vom Kaufvertrag zurücktreten. Unerheblich ist dabei, ob den Händler ein Verschulden trifft, da es sich beim Rücktrittsrecht um einen verschuldensunabhängigen Anspruch handelt.

Im Falle **höherer Gewalt oder von Betriebsstörungen beim Händler oder Hersteller/Importeur** gibt es nunmehr **zwei Besonderheiten** (IV. Ziffer 6 NWVB):

- Zum einen verlängern sich auch in diesem Falle die vorgenannten Fristen um den Zeitraum der diese Umstände bedingten Leistungsstörung, wenn der

Verkäufer/Händler durch diese ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran gehindert wird, das Fahrzeug fristgerecht zu liefern.

- Zum anderen ist der Käufer bereits dann zum **Rücktritt vom Kaufvertrag** berechtigt, wenn der die höhere Gewalt oder Betriebsstörung bedingte **Verlängerungszeitraum** der Frist/en **mehr als 4 Monate andauert**. Der Käufer muss also nicht den vollständigen Fristablauf abwarten, bevor er von seinem Rücktrittsrecht wegen ausstehender Lieferung Gebrauch macht.

6. Kann der Käufer auch Schadensersatz statt der Fahrzeuglieferung vom Händler verlangen?

Grundsätzlich setzt ein Schadensersatzanspruch, der an die Stelle der Fahrzeuglieferung tritt, voraus, dass der Käufer den Händler in Verzug gesetzt hat und ihm darüber hinaus eine **zweite Frist zur Lieferung des bestellten Neufahrzeugs** gesetzt hat. Hierzu gelten die Ausführungen unter Ziffer 1 und 4 entsprechend.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen setzt aber weiterhin voraus, dass den Händler ein **Verschulden** trifft.

Jedenfalls in den Fällen, in denen der Grund für die Lieferverzögerung nicht auf ein schuldhaftes Verhalten des Händlers, sondern auf **höhere Gewalt oder Betriebsstörungen beim Händler oder Hersteller/Importeur** zurückzuführen ist, bestehen daher keine Schadensersatzansprüche des Käufers. Da das Gesetz allerdings ein Verschulden bzw. Vertretenmüssen der Pflichtverletzung vermutet (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB), ist es dennoch erforderlich, dass der Händler nachweist, dass er den entstandenen Schaden nicht schuldhaft verursacht hat.

Für **Neuwagenverträge die erst jetzt abgeschlossen werden**, dürfte folgendes gelten:

Macht ein Händler zum jetzigen Zeitpunkt, also nachdem das Ausmaß der Corona-Pandemie erkennbar schon weit fortgeschritten ist, Lieferversprechungen/-zusagen ohne entsprechende Einschränkungen oder Zusätze, und kann er diese später wegen der Corona-Pandemie nicht einhalten, könnte ihm ein Verschulden zur Last gelegt werden, weil ihm das erhöhte Lieferrisiko angesichts der Informationspolitik seines Herstellers/Importeurs oder der umfangreichen Medienberichterstattung hinreichend bekannt ist/war.

Eine **Besonderheit** gilt im Übrigen dann, wenn es sich bei dem **Käufer** um einen **Unternehmer** handelt, **der das Neufahrzeug zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken erwirbt** oder um eine **juristische Person des öffentlichen Rechts** oder ein **öffentlich-rechtliches Sondervermögen**. Diesen steht im Falle nur leichter Fahrlässigkeit des Händlers grundsätzlich kein Schadensersatzanspruch zu.

7. In welchem Umfang haftet der Händler, falls dem Käufer ein Schadensersatzanspruch statt der Lieferung zusteht?

Für **leichte Fahrlässigkeit** haftet der Händler nur gegenüber Käufern, die das Neufahrzeug (zumindest überwiegend) zu privaten Zwecken erworben haben. In diesem Falle beschränkt sich die Haftung des Händlers auf max. 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Diese Obergrenze greift jedoch nur dann ein, wenn der Schaden des Käufers tatsächlich höher ausfällt. Ist ihm ein geringerer Schaden entstanden, kann er auch nur diesen im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs geltend machen. Die Beweislast für die Höhe des Schadens trägt der Käufer.

II. Ansprüche/Rechte des Käufers bei Nichteinhaltung verbindlicher Liefertermine oder Lieferfristen

1. Welche Ansprüche/Rechte kann ein Käufer gegen den Händler im Falle der Nichteinhaltung verbindlicher Liefertermine oder Lieferfristen geltend machen?

Haben die Vertragsparteien einen verbindlichen Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist vereinbart, bestimmen sich die Rechte/Ansprüche des Käufers im Falle der Nichteinhaltung nach **Ziffer IV Nr. 1 und 4 - 6 NWVB**.

In Betracht kommen die gleichen Ansprüche/Rechte, wie im Falle der Vereinbarung unverbindlicher Liefertermine/-fristen, nämlich Ersatz des Verzugsschadens, Rücktritt vom Kaufvertrag sowie Schadensersatz statt der Lieferung. Demgegenüber besteht auch in diesem Falle kein Anspruch auf Kaufpreisminderung.

2. Welche Besonderheiten bestehen, wenn der Käufer Ersatz des Verzugsschadens geltend machen möchte?

Wird ein verbindlich vereinbarter Liefertermin oder eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist überschritten, kommt der Händler bereits **mit der Überschreitung in Verzug, ohne** dass es hierzu einer **Fristsetzung** bedarf (Ziffer IV Nr. 4 NWVB).

Ist die Nichteinhaltung allerdings auf **höhere Gewalt oder Betriebsstörungen beim Verkäufer oder Hersteller/Importeur** zurückzuführen, **verlängert sich der Lieferzeitpunkt um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen** (Ziffer IV Nr. 6 NWVB). Das heißt, der Verzug tritt ausnahmsweise nicht sofort mit Erreichen des verbindlich vereinbarten Lieferzeitpunkts ein.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zum Anspruch des Käufers auf Ersatz des Verzugsschadens bei Überschreiten unverbindlicher Liefertermine/-fristen entsprechend.

3. Welche Besonderheiten bestehen, wenn der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten möchte oder Schadensersatz statt der Leistung begehrt?

In diesem Falle muss er dem Händler (erstmalig) eine **Frist zur Lieferung des bestellten Neufahrzeugs setzen**.

Eine **Ausnahme** von diesem **Fristsetzungserfordernis** besteht für den seltenen Fall, dass der Käufer von seinem **Rücktrittsrecht wegen Nichteinhaltung eines vereinbarten Fixtermins** Gebrauch machen möchte.

Von einem „Fixtermin“ ist dann auszugehen, wenn aus dem Kaufvertrag hervorgeht, dass das Interesse des Käufers an der Lieferung des Neufahrzeugs an die **Rechtzeitigkeit** der Leistung gebunden ist.

Erfolgt die Lieferung des Fahrzeugs nicht zum vereinbarten Fixtermin, wird allein schon durch die **Fristüberschreitung** ein sofortiges Rücktrittsrecht des Käufers begründet (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Allerdings muss der Käufer das Rücktrittsrecht in diesem Falle „alsbald“ nach der Fristüberschreitung ausüben.

Die weiteren Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Rücktrittsrechts oder Schadensersatzanspruchs entsprechen denen bei Überschreiten unverbindlicher Liefertermine/-fristen.

III. Ansprüche des Händlers gegen den Hersteller/Importeur

1. Kann der Händler gegenüber seinem Hersteller/Importeur Ansprüche wegen Lieferverzögerung geltend machen?

Ob und unter welchen Voraussetzungen der Hersteller/Importeur gegenüber dem Händler haftet, richtet sich grundsätzlich nach dem Inhalt der den Händlerverträgen zugrundeliegenden „Verkaufs- und Lieferbedingungen“ o.ä. des jeweiligen Herstellers/Importeurs.

2. Wofür haften Kfz-Hersteller/-Importeure im Allgemeinen und wofür nicht?

Regelmäßig arbeiten Hersteller/Importeure mit unverbindlichen Lieferterminen oder –fristen. Für diesen Fall wird dem Händler oftmals ebenfalls nach Ablauf von 6 Wochen das Recht eingeräumt, den Hersteller/Importeur in Verzug zu setzen. Höhere Gewalt oder Betriebsstörungen beim Hersteller/Importeur oder dessen Lieferanten/Zulieferbetrieben verlängern den Lieferzeitpunkt um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Verzögerung.

Während ein Kunde seinen Händler nach fruchtlosem Fristablauf und unabhängig von einem Verschulden des Händlers auf Ersatz des Verzugsschadens in Anspruch nehmen

könnte, wird dieser Anspruch Händlern im Verhältnis zum Hersteller/Importeur aber i.d.R. nicht eingeräumt.

Wofür und in welchem Ausmaß Hersteller/Importeure haften, lässt sich nicht verallgemeinern. Manche Hersteller/Importeure haften nur verschuldensabhängig unter Zugrundelegung diverser Haftungsbeschränkungen auf Schadensersatz. Andere beschränken die Schadensersatzhaftung auf Schäden, die dem Händler infolge von Kundenansprüchen entstehen. Wieder andere räumen ihren Händlern unter bestimmten Voraussetzungen Rücktrittsrechte ein. Eine weitere Variante besteht darin, die Haftung im Falle höherer Gewalt gänzlich auszuschließen und dem Händler erst nach Ablauf mehrerer Monate ein Rücktrittsrecht zuzubilligen.

Der Kreativität scheinen insofern keine Grenzen gesetzt zu sein. Ob oder in welchem Umfang derartige Haftungsbeschränkungen aber auch nach Maßgabe des AGB-Rechts rechtlich wirksam sind, bedarf der Prüfung im Einzelfall.

B. Gebrauchtwagenhandel unter Verwendung der vom ZDK unverbindlich empfohlenen Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (GWVB Stand: 12/2016)

Auch beim Gebrauchtwagenverkauf kann es zu Lieferverzögerungen kommen. Da Gebrauchtfahrzeuge aber häufig vorrätig sind und im Gegensatz zu Neufahrzeugen selten mit längeren Lieferzeiten versehen sind, treten hier seltener Probleme auf.

1. Wie sieht die Rechtslage aus, wenn Gegenstand des Kaufvertrages kein Neu-, sondern ein Gebrauchtfahrzeug ist?

Die Systematik ist im Falle der Lieferverzögerung eines Gebrauchtwagens dieselbe wie beim Neuwagenverkauf, sofern dem Kaufvertrag die vom ZDK unverbindlich empfohlenen GWVB zu Grunde liegen. Unterschiede bestehen allerdings zum Teil hinsichtlich der Fristlänge und des Haftungsumfangs.

2. In welchen Bereichen bestehen Abweichungen gegenüber der Rechtslage nach den NWVB?

- **Ersatz des Verzugsschadens**

Der Käufer kann den Händler bereits **10 Tage** nach Überschreiten eines **unverbindlichen Liefertermins bzw. einer unverbindlichen Lieferfrist** mit dem Zugang seiner Aufforderung zur Lieferung des Fahrzeugs in Verzug setzen; bei **Nutzfahrzeugen** nach **2 Wochen**. Auch diese **Fristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem die Lieferung wegen höherer Gewalt oder Betriebsstörungen des Verkäufers oder Herstellers/Importeurs ausbleibt.**

- **Schadensersatz statt der Leistung**

Sofern dem Käufer ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Lieferung des Fahrzeugs zusteht, beschränkt sich der Anspruch **im Falle leichter Fahrlässigkeit** auf **höchstens 10 % des Kaufpreises**.

C. Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme

Wurde mit dem Käufer eine Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme vereinbart, steht der Händler im Falle von Lieferverzögerungen vor dem Problem, dass das betreffende Kundenfahrzeug allein schon durch die längere übliche Weiternutzung und die erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Abnahme **Wertminderungen** erleiden wird.

1. Kann der Händler nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Ankaufvertrag den Kaufpreis mindern oder gar von diesem zurücktreten?

Maßgeblich hierfür ist zunächst der Inhalt des im Einzelfall konkret abgeschlossenen Ankaufvertrages bzw. des Ankaufscheins.

Ankaufverträge für Kundenfahrzeuge enthalten im Interesse des Händlers allerdings oftmals Klauseln, um ihn vor Verschlechterungen des vor Übergabe festgestellten Fahrzeugzustandes oder überhöhten Fahrleistungen am Tage der Fahrzeugübernahme zu schützen. In den **gängigen Formularen der Fachverlage** werden daher z.B. **folgende Klauseln** verwendet (wobei unter „Verkäufer“ der Kunde zu verstehen ist und unter „Käufer“ der Händler):

„Der Ankauf/Eintausch beruht auf dem zum Zeitpunkt des Ankaufs aktuellen Zustand des Fahrzeugs.“

„Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer alle Umstände mitzuteilen, die den Wert des Gebrauchtfahrzeugs bis zur eigentlichen Übergabe beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen können.“

Der Sinn und Zweck derartiger Klauseln besteht darin, dem Kunden aufzuzeigen, dass nachträgliche Verschlechterungen, die aus seiner Sphäre stammen, nicht zu Lasten des Händlers gehen sollen. Die Rechtsfolgen an sich bleiben offen, so dass sich die Vertragsparteien je nach Ausmaß der Verschlechterung **individualvertraglich auf eine Kaufpreisminderung oder gar ein Rücktrittsrecht des Händlers einigen** können.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das **LG Hannover** AGB-Klauseln in Ankaufverträgen, in denen zugunsten des Händlers das Recht vorbehalten wird, von der Inzahlungnahme Abstand zu nehmen (Rücktrittsrecht) oder den Kaufpreis einseitig herabzusetzen (Minderung) unwirksam sind, weil sie den Kunden unangemessen i.S.d. § 307 BGB benachteiligen. Dies deshalb, weil für den Kunden im Rücktrittsfalle die

Gefahr bestehe, dass er den Neuwagenkauf wegen einer gescheiterten Gebrauchtwagen-Inzahlungsgabe nicht mehr finanzieren könne und weil er im Falle einer einseitig vom Händler vorgenommenen Kaufpreisminderung keinen Einfluss mehr auf die Kaufpreishöhe habe (Urteil vom 23.06.2010, Az. 10 O 64/07).

Sofern in einem Ankaufvertrag/Ankaufschein Klauseln enthalten sind, die zugunsten des Händlers die Vereinbarung eines **pauschalierten Anspruchs auf Ersatz einer Wertminderung** enthalten, ist nach Ansicht des LG Hannover zu differenzieren: Sofern sie dem Kunden ausdrücklich den Nachweis gestatten, dass eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale, sind sie wirksam, ansonsten sind sie unwirksam.

2. Kann der Händler Ansprüche/Rechte aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung gegen den Kunden geltend machen?

Als Käufer des Kundenfahrzeugs können dem Händler gegenüber seinem Kunden, der in diesem Falle als Verkäufer anzusehen ist, auch die gesetzlichen Rechte aus der Sachmängelhaftung zustehen, sofern die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

Allen Rechten gemeinsam ist das **Vorliegen eines Sachmangels** am Kundenfahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe an den Händler.

Dies wäre etwa dann der Fall, wenn – vereinfacht ausgedrückt – das Kundenfahrzeug nicht (mehr) die konkret vereinbarte Beschaffenheit aufweist, oder aber das angekaufte Kundenfahrzeug nicht der üblichen und vom Händler zu erwartenden Beschaffenheit entspricht. Ob dies der Fall ist, ist abhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

Nicht erforderlich ist, dass der Sachmangel auf einer Wertminderung infolge der verzögerten Neuwagenübergabe beruht. In Betracht kommen kann vielmehr jeder Defekt oder Mangel, auch wenn er erst während der Verzögerungszeit entstanden ist, sofern es sich dabei um einen Sachmangel handelt, der bei der Übergabe des Kundenfahrzeugs vorlag oder bereits angelegt war.

Die Ansprüche aus der Sachmängelhaftung setzen zudem in der Regel voraus, dass der Händler **dem Kunden Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben** hat.

Der Kunde, der selber keine entsprechende Sach- und Fachkunde besitzt, darf hierzu eine andere Kfz-Werkstatt mit der Vornahme der Nachbesserungsarbeiten betrauen. Dieses Recht darf nach der o.g. Entscheidung des LG Hannover auch nicht zu Lasten des Kunden durch den Ankaufvertrag ausgeschlossen werden, da auch dies einen Verstoß gegen das geltende AGB-Recht darstellen würde.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind Sachmängelhaftungsansprüche des Händlers nach § 442 Abs. 1 BGB allerdings dann, wenn dem Händler ein **Mangel, infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt** geblieben ist, und der Kunde den Mangel weder arglistig verschwiegen noch eine Garantie für die Beschaffenheit des Fahrzeugs übernommen hat.